

RWP DÜSSELDORF

MICHAEL SPÖNEMANN
RECHTSANWALT
DR. JÖRG ZERHUSEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
JOANNA ŻMUDA
ADWOKAT
DR. CHRISTOPH KLOSE
RECHTSANWALT
DR. ANDREAS LACHMANN, LL.M.
RECHTSANWALT
DR. FELIX NIEBERDING
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
DR. CLEMENS ANTWEILER, MAG. RER. PUBL.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR VERGABERECHT
FRANK NOLTE
RECHTSANWALT
DR. NILS WÖRDEMANN, LL.M.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT
DR. ANDREAS GABLER
RECHTSANWALT
LUTZ LIENENKÄMPER
RECHTSANWALT (ZULASSUNG RUHT - § 47 ABS. 2 BRAO)
DR. INES RAUHUT
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
DR. PASCALE LIEBSCHWAGER
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR VERGABERECHT
NADINE KLEY, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN
ANNIKA PENNEKAMP-JOST
RECHTSANWÄLTIN
SANDRA ZEMKE
RECHTSANWÄLTIN
ALEXANDER BENNINGHOFF
RECHTSANWALT
JANA WESSELER
RECHTSANWÄLTIN

Tel.: 0211 - 86790-31
Fax: 0211 - 132785
c.antweiler@rwp.de

18. Juni 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und
Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

– Ergebnisse der rechtlichen Prüfung des Entwurfs –

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich leidet an zahlreichen inhaltlichen Mängeln und Systemwidersprüchen. Unabhängig hiervon bestehen gegen den Entwurf verfassungsrechtliche Bedenken.

I. Inhaltliche Mängel

1. Der Gesetzentwurf knüpft an die Empfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung an. Aspekte des Rechtsschutzes und des Naturschutzes wurden im Innovationsforum Planungsbeschleunigung allerdings nur am Rande erörtert. Konsequenz daraus ist, dass auch der Gesetzentwurf diese Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt.

RWP DRESDEN

ZWEIGNIEDERLASSUNG
DR. DIETER G. EHRLE
RECHTSANWALT
ANETT LIEBIG
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT
ANNETT PFRIEM
RECHTSANWÄLTIN

RWP RECHTSANWÄLTE

SPÖNEMANN, ZERHUSEN, KLOSE, LACHMANN, NIEBERDING,
ANTWEILER, NOLTE, WÖRDEMANN, GABLER, EHRLE, ŻMUDA
(ADWOKAT) PARTG MBB, PR 2919 - AG ESSEN

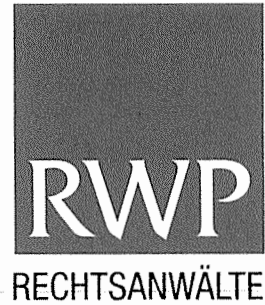
IN KOOPERATION MIT
**RWP ŻMUDA KANCELARIA PRAWNICZA SP.K.
(WARSCHAU)**

KRS NR. 0000166643

JOANNA ŻMUDA
ADWOKAT
JOANNA SZCZEPANIAK-MICHAŁEK
RADCA PRAWNY

2. Die Anknüpfung an die Handlungsempfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung ist außerdem deshalb bedenklich, weil nicht ersichtlich ist, wie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dessen Mitglieder berufen hat. Ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren hat nicht stattgefunden.
3. Nach dem Gesetzentwurf soll die Anhörungsbehörde einen privaten Dritten als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung wesentlicher Verfahrensschritte beauftragen können. Inhaltliche Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Projektmanagers werden in dem Gesetzentwurf nicht definiert. Damit besteht die Gefahr, dass ungeeignete oder befangene Projektmanager eingesetzt werden.
4. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag soll nach dem Gesetzentwurf im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers bei der zuständigen Behörde verbleiben. Wenn die wesentlichen Verfahrensschritte von einem Projektmanager übernommen werden, ist die zuständige Behörde allerdings inhaltlich nicht mehr ausreichend im Bild. Der Gesetzentwurf reduziert ihre Rolle darauf, den vom Projektmanager vorbereiteten Planfeststellungsbeschluss zu unterschreiben.
5. Nicht geregelt ist, wie das Verhältnis zwischen dem Projektmanager und der betroffenen Öffentlichkeit bzw. den Personen, die Einwendungen gegen den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses erhoben haben, ausgestaltet sein soll: Unter welchen Voraussetzungen kann der Projektmanager als befangen abgelehnt werden? Welche Akteneinsichtsrechte bestehen gegenüber dem Projektmanager? Diese Fragen dürfen nicht ungelöst bleiben.
6. Bei der Planfeststellung von Schienenwegen soll für die Beurteilung des Verkehrslärms die zum Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrags prognostizierte Verkehrsentwicklung maßgeblich sein. Das ist dann nicht sachgerecht, wenn sich das Planfeststellungsverfahren über einen längeren Zeitraum hinzieht und die ur-

sprünglich aufgestellte Verkehrsprognose im Zeitpunkt der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag nicht mehr aktuell ist.



7. Die Planfeststellungsbehörde soll nach Anhörung der betroffenen Gemeinde zum Erlass einer vorläufigen Anordnung befugt sein, um vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau zu ermöglichen. Die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, ist nicht vorgesehen. Damit werden vorläufige Anordnungen ohne vorherige Durchführung eines fairen Verwaltungsverfahrens erlaubt.
8. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen zu den in Anlage 1 zum Gesetzentwurf genannten Vorhaben soll das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein. Insgesamt geht es um 41 Vorhaben, die jeweils in zahlreiche Planfeststellungsabschnitte unterteilt sind. Damit wird die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts mehrere hundert Planfeststellungsbeschlüsse betreffen. Gleichwohl geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, dass beim Bundesverwaltungsgericht auch nur eine einzige neue Richterstelle geschaffen werden soll. Das ist systemwidrig.

II. Umgehung von Verwaltungszuständigkeiten der Länder

1. In den Fällen, in denen ein Projektmanager beauftragt wird, haben die Anhörungsbehörden der Länder im Planfeststellungsverfahren praktisch keine Bedeutung mehr. Die Länder werden somit ausgeschaltet.
2. Kritisch ist das deshalb, weil die Verwaltungszuständigkeit nach dem Grundgesetz grundsätzlich bei den Ländern liegt.
3. Damit ist das System des deutschen Exekutivföderalismus in Gefahr.

III. Umfassende Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private

1. Die Übertragung wesentlicher Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren auf einen privaten Projektmanager widerspricht Art. 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist.
2. Art. 87e Abs. 1 Satz 1 GG bestimmt, dass die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes in bundeseigener Verwaltung geführt wird. Das schließt die Verlagerung von Zuständigkeiten auf einen privaten Projektmanager aus.
3. Außerdem verletzt die Übertragung wesentlicher Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren auf einen privaten Projektmanager das Demokratieprinzip. Dieses verlangt eine lückenlose, sachliche und persönliche Legitimationskette für jegliches Handeln mit Entscheidungsgewalt nach außen, und zwar schon dann, wenn nachfolgende Behördenentscheidungen faktisch präjudiziert werden. Die notwendige demokratische Legitimation kann auch durch besondere Fachkunde nicht ersetzt werden.

IV. Massive Beschränkung des Rechtsschutzes

1. Die Begrenzung der gerichtlichen Überprüfung von Planfeststellungsbeschlüssen für zahlreiche Infrastrukturvorhaben auf eine einzige Instanz beim Bundesverwaltungsgericht schränkt die Rechtsschutzmöglichkeiten von Anliegern und betroffenen Gemeinden massiv ein.
2. Zwar gewährleistet die Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) keinen Instanzenzug. Allerdings folgt aus Art. 95 Abs. 1 GG, dass die obersten Gerichtshöfe des Bundes grundsätzlich als den Instanzenzug abschließende Rechtsmittelgerichte tätig werden. Das wiederum bedeutet, dass es in der Regel auch erstinstanzliche Zuständigkeiten bei anderen Gerichten geben muss.

3. Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden für Infrastrukturprojekte unmittelbar nach der Wiedervereinigung zugelassen. Der Gesetzentwurf kehrt die Verhältnisse um und macht die bisherige Ausnahme zur Regel. Das ist nicht zulässig, weil Ausnahmetatbestände immer eng auszulegen und anzuwenden sind.




(Dr. Clemens Antweiler)
Rechtsanwalt